



Gemeinde Inzigkofen

Bebauungsplan „Zinsäcker“ in Vilsingen (Lkr. Sigmaringen):

Umweltinformation

mit artenschutzrechtlicher Beurteilung

6. Juni 2019



Bebauungsplan „Zinsäcker“ in Vilsingen (Lkr. Sigmaringen):

Umweltinformation

mit artenschutzrechtlicher Beurteilung

6. Juni 2019

Auftraggeber: Gemeinde Inzigkofen
Ziegelweg 2
72514 Inzigkofen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe
Diana König, Landschaftsarchitektin
Bruno Roth, Landschaftsökologe

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2 Beschreibung des Planungsgebietes.....	5
3 Bestandsbeschreibung und Bewertung	6
3.1 Betroffene Schutzgebiete und Biotopverbund.....	6
3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung	6
3.3 Beschreibung der Schutzgüter	6
3.3.1 Landschaft, Erholung, Kulturgüter.....	6
3.3.2 Mensch, Klima, Luft.....	7
3.3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	8
3.3.4 Boden und Wasserhaushalt.....	8
3.3.5 Oberflächenwasser.....	9
4 Prognose der Umweltauswirkungen.....	10
5 Empfohlene Maßnahmen.....	10
6 Quellenverzeichnis.....	12

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Inzigkofen plant im Teilort Vilsingen ein Allgemeines Wohngebiet zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 3,77 ha und sieht 31 Wohnhäuser vor (Abb. 1).

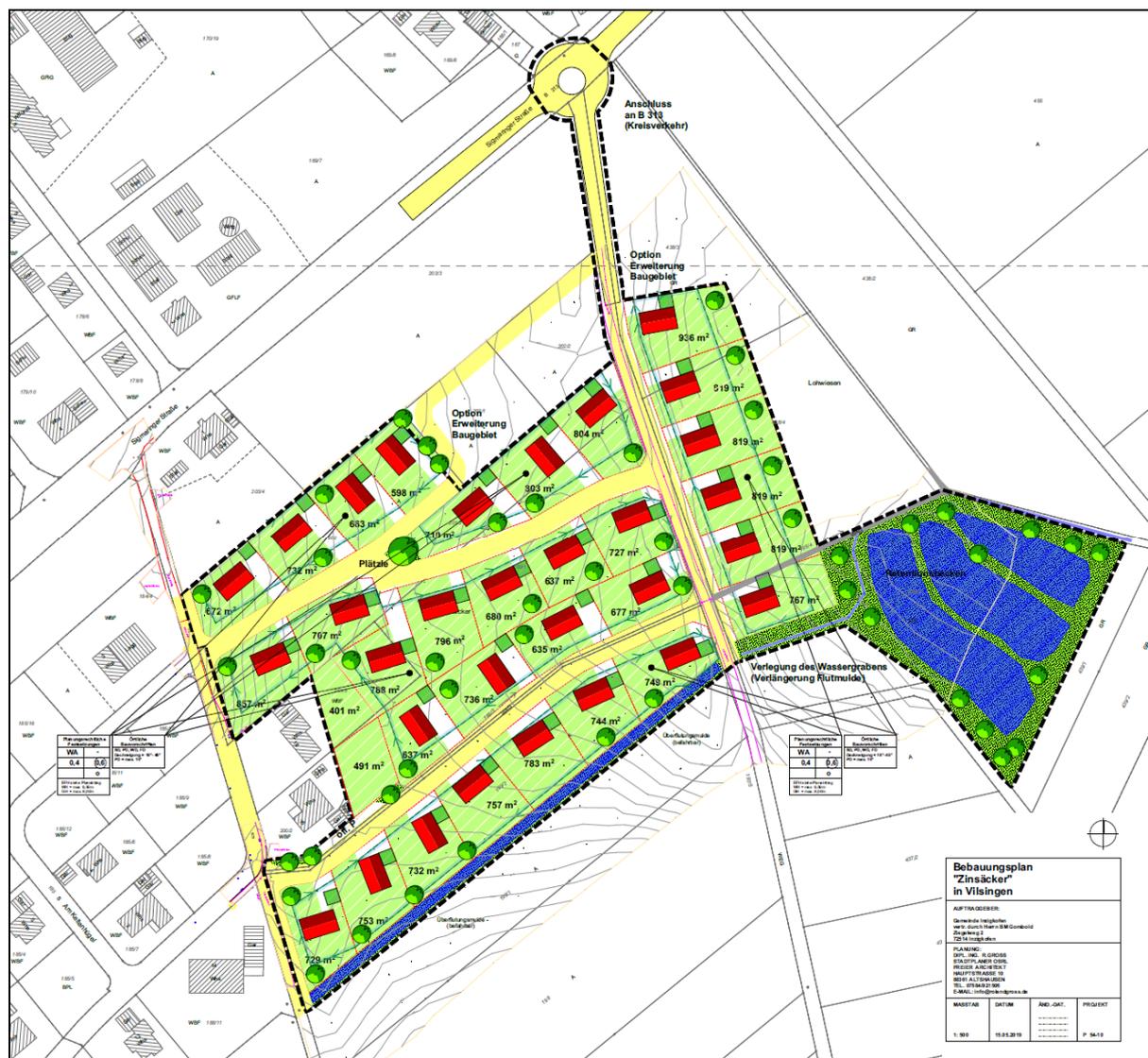


Abb. 1: Gestaltungsplan „Zinsäcker“ (DIPL.-ING. R. GROSS, 15.05.2019, o. M.)

Es handelt sich um Außenbereichsflächen nach § 13 b BauGB. Der Bebauungsplan „Zinsäcker“ wird im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13 a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan muss nach dem Leitfaden UM 2011 folgende Kriterien erfüllen, damit das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet werden darf:

- Die festgelegte Gebietsgröße darf nicht überschritten werden.

- Der Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Der Bebauungsplan liefert keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote oder eine Beeinträchtigung eines Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebietes.

Die festgelegte Grundfläche für das vereinfachte Verfahren nach § 13 b BauGB wird mit dem Bebauungsplan „Zinsenäcker“ in Vilsingen nach den Berechnungen des Planungsbüros Groß nicht überschritten. Der Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben. Die nächstgelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich etwa 1,3 km nördlich. Das geplante Baugebiet wird voraussichtlich keine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete bewirken. Für das Vorhaben werden alle relevanten Umweltdaten in einer Umweltinformation zusammengestellt und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, um die weiteren, oben genannten Punkte zu behandeln.

2 Beschreibung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt in einer flachhügeligen Landschaft am südöstlichen Ortsrand von Vilsingen, einem Teilort der Gemeinde Inzigkofen. Es wird größtenteils landwirtschaftlich als Acker und Wiese genutzt. Südlich des Planungsgebietes steigt das Gelände zu einer Geländekuppe hin an, hinter der ein landwirtschaftlicher Betrieb mit mehreren Gebäuden und begleitenden Gehölzen noch zu erkennen ist. Nach Osten hingegen streicht das Gelände in einer flachen Mulde aus, in der der Laugraben (Gewässer 2. Ordnung) verläuft. Nach Norden hin wurden der bestehende Asphaltweg Flst. 197/5, sowie Teilflächen der B 313 und der angrenzenden, zumeist landwirtschaftlich genutzten Flurstücke zur Erschließung des Wohngebietes über einen neuen Kreisverkehr in die Planung mit aufgenommen.

Das Planungsgebiet wird auf der westlichen Seite von der bestehenden Wohnbebauung mit ihren Gärten begrenzt. Nördlich schließen sich ein Wiesengrundstück und die stark befahrene B 313 von Meßkirch nach Sigmaringen mit bebauten Siedlungsflächen der Ortschaft Vilsingen an. Im Süden und Osten geht das Planungsgebiet in weitere landwirtschaftlich genutzte Äcker und Wiesen, einige mit Streuobst, über.

3 Bestandsbeschreibung und Bewertung

3.1 Betroffene Schutzgebiete und Biotopverbund

Das gesamte Planungsgebiet liegt innerhalb des Naturparks „Obere Donau“ und Zone III und IIIa des Wasserschutzgebiets „WSG Kaltenbrunnenwiesen / Pault (neu)“ (Nr. 437093). Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder seiner unmittelbaren Umgebung. Das Planungsgebiet liegt nicht im Bereich der Biotopverbundplanung.

Das nächstgelegene nach § 33 NatSchG besonders geschützte Biotop „Feldhecke u. Magerrasen am Steinbruch Vilsingen“ (Nr. 179204372781) liegt in etwa 280 m Entfernung in nordöstlicher Richtung an einem bewaldeten Hügel. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Morgenweide“ (Nr. 4.292) liegt in etwa 1,6 km Entfernung in östlicher Richtung. Die Entfernung zum nördlich an der Donau verlaufenden FFH-Gebiet „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ (Nr. 7920342) und dem Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820441) beträgt ca. 1,3 km.

3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Artenschutzrechtlich relevant ist lediglich die Feldlerche. Das geplante Baugebiet führt zu einem anlagebedingten Flächenverlust von rd. 2,4 ha Lebensraum. Bei kumulativer Betrachtung des Vorhabens mit dem geplanten Baugebiet „Zum Berg“ summiert sich der Flächenverlust auf knapp 3 ha. Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahme verstößt die Umsetzung der beiden Baugebiete „Zinsäcker“ und „Zum Berg“ nach fachlicher Einschätzung der Verfasser nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.

3.3 Beschreibung der Schutzgüter

3.3.1 Landschaft, Erholung, Kulturgüter

Das Planungsgebiet befindet sich an der südlichen Grenze der Hegualb im Übergang zu den Donau-Ablach-Platten. Der Geltungsbereich des künftigen Wohngebietes selbst stellt sich landschaftlich wenig abwechslungsreich dar, da er nur geringe Höhenunterschiede aufweist, die Nutzungen sich auf Acker oder Wiese beschränken und nur wenige Gehölze randlich vorkommen. Nach Norden und Westen hin bestehen bereits Siedlungsflächen. Die vorhandenen Ortsränder

sind kaum landschaftsgerecht eingegrünt (Abb. 2). Die nördlich am Planungsgebiet verlaufende B 313 sorgt für eine deutlich wahrnehmbare, dauerhafte Geräuschkulisse. Insgesamt wird die Landschaft nach Süden hin jedoch eher als ländlich ruhig empfunden. Mit ihrem gut ausgebauten Wegenetz wird sie von Spaziergängern gerne für die Feierabend- und Naherholung genutzt. Das leicht wellige Gelände, kleinere Streuobstbestände und Hügel in der Umgebung lenken den Blick immer wieder neu und sorgen für Abwechslung.



Abb. 2: Bestehende Siedlungsränder ohne landschaftsgerechte Eingrünung (29.05.2019)

3.3.2 Mensch, Klima, Luft

Für den Menschen erfüllt das eigentliche Planungsgebiet in erster Linie eine wirtschaftliche Funktion als landwirtschaftliche Nutzfläche. Dies gilt auch für südlich und östlich angrenzenden Bereiche. Daneben erfüllt das Gebiet in geringem Umfang auch eine Erholungsfunktion. Kultur- und Sachgüter waren bei der Begehung nicht erkennbar. Das Vorkommen von Kulturgütern archäologischer Art kann nicht ausgeschlossen werden.

Die klimatische Situation im näheren Umfeld des Planungsgebietes stellt sich ausgeglichen dar. Auf den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiflächen wird ausreichend Frischluft produziert. Aufgrund der geringen Größe der Ortschaft Vilsingen kann schon bei geringer Luftbewegung ein guter Luftaustausch zwischen den unbebauten und den bebauten Flächen erfolgen. Im näheren Umfeld sind keine lufthygienischen Belastungen bekannt.

3.3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Knapp über die Hälfte des Geltungsbereiches (Flst. 199/2, 199/3, 200/1, 201/2, Teilflächen von 201/3 und 203/3) wird als intensiver Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation bewirtschaftet. Neben den asphaltierten und gekiesten Wege- und Straßenflächen und dem Laugraben nehmen Wiesenflächen einen weiteren wesentlichen Anteil am Geltungsbereich des Bebauungsplans ein. Die Wiesenfläche im nördlichen Bereich des Planungsgebietes auf Flst. 202 ist als Intensivwiese anzusprechen. Sie befand sich zum Zeitpunkt der Kartierung bereits im 2. Aufwuchs mit einer hohen Deckung an Obergräsern wie Knäuelgras, Gewöhnlicher Risppe und weiteren Gräsern, daneben Löwenzahn, Klee, Stumpfbliättriger Ampfer und Wiesen-Bärenklau. Die Wiesenflächen auf Flst. 438/3, 438/4 und 438/5 östlich des Asphaltweges waren am 29.05.2019 noch nicht gemäht. Sie sind als mäßig artenreiche, hochwüchsige Fettwiesen mittlerer Standorte anzusprechen mit Glatthafer, Gew. Rispengras, Knäuelgras, Ruchgras, Wiesen-Fuchsschwanz und anderen Gräsern, sowie Scharfem Hahnenfuß, Stumpfbliättrigem Ampfer, Spitzwegerich, Gänseblümchen, Löwenzahn, Wiesen-Bärenklau, Rot-Klee, Gew. Hornkraut, Wiesen-Labkraut und vereinzelt Roten Lichtnelken. Entlang des Weges stehen zwei Obstbäume. Der Graben auf Flst. 199/4 scheint unterhalb des Weges nur sehr selten Wasser zu führen, da er neben Wiesen-Arten im offensichtlich ausgefrästen Profil nur wenige Arten einer Graben-Vegetation wie Weidenröschen, Schlangen-Knöterich, Mädesüß, Seggen und Braunwurz aufweist. Durch seinen offenen Charakter wird das Gebiet von der Feldlerche besiedelt, die artenschutzrechtlich relevant ist.

3.3.4 Boden und Wasserhaushalt

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Übergang von zwei geologischen, bzw. hydrogeologischen Einheiten, die den vorhandenen Boden und den Wasserhaushalt bestimmen. Das westliche Planungsgebiet liegt bis etwa zum Asphaltweg Flst. 197/5 nach der Karte der Hydrogeologischen Einheiten am Rand der geologischen Einheit der Fluvioglazialen Kiese und Sande im Alpenvorland, die einen sehr ergiebigen Grundwasserleiter darstellen. Der östliche Bereich des Planungsgebietes wird bestimmt von der hydrogeologischen Einheit der Quartären Becken- und Moränensedimente, die als Grundwassergeringleiter nur eine (sehr) geringe Ergiebigkeit aufweisen. Das gesamte Planungsgebiet liegt innerhalb der Zone III und IIIa des Wasserschutzgebiets „WSG Kaltenbrunnenwiesen / Pault (neu)“ (Nr. 437093).

Die Bodenschätzung gibt für den westlichen Bereich des Planungsgebietes die Bodenart sandigen Lehm diluvialen Ursprungs der Zustandsstufe 4 bis 5 (gut bis mittelmäßig) an. Das südliche Flurstück 199/2 weist dabei einen deutlichen Steinanteil auf. Die Bodenschätzung gibt für die Wiesengrundstücke östlich des Weges Flst. 197/5 hingegen als Bodenart Lehm der Zustandsstufe II

(gut bis mittelmäßig) an. Die Feuchtestufe 3 beschreibt einen feuchten Standort ohne stauende Nässe. Die Bodenzahlen liegen im gesamten Planungsgebiet im mittleren Bereich bei 41 bis 60. Damit ergibt sich eine sehr geringe Eignung des Standorts für die Ausbildung natürlicher Sonderstandorte. Die Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ und die „Filter- und Pufferleistung des Bodens gegenüber Schadstoffen“ können als mittel bis hoch eingestuft werden. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit liegt im gesamten Planungsgebiet im mittleren Bereich. Damit handelt es sich bei den Böden im Geltungsbereich um mittelmäßige bis gute Böden.

3.3.5 Oberflächenwasser

Ab dem Asphaltweg Flst. 197/5 verläuft der Laugraben (Gewässer 2. Ordnung) in östlicher Richtung als offener Wiesengraben innerhalb des Planungsgebietes. In den Jahren 2018 und 2019 war der Graben weitestgehend trocken (Abb. 3). Durch den geradlinige Verlauf entlang der Grundstücksgrenzen und das monotone Profil mit fast senkrechten Ufern besitzt das Gewässer den Charakter eines Entwässerungsgrabens. Nach einer Fließstrecke von knapp 2,4 km mündet er in den Stelzenbach, der südlich von Laiz in die Donau fließt.



Abb. 3: Der Laugraben im Anschluss an den Weg Flst. 197/5 (29.05.2019)

4 Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Umsetzung der geplanten Nutzungen wird das Baugebiet im südlichen Bereich des Teilortes Vilsingen um 31 Einfamilienhäuser vergrößert und damit das vorhandene, von landwirtschaftlichen Nutzungen geprägte Landschaftsbild erheblich verändert. Die beiden Obstbäume im Bereich der Anbindung an die B 313 sollen erhalten bleiben. Der vorhandene Boden mittlerer bis guter Wertigkeit wird dauerhaft versiegelt. Dies führt zu einem Verlust aller Bodenfunktionen. Die klimatische Ausgleichsfunktion wird sich durch das geplante Baugebiet voraussichtlich nicht deutlich verschlechtern.

Die Verkehrsanbindung des Geltungsbereiches an die stark befahrene B 313 wird durch den geplanten Kreisverkehr deutlich verbessert. Das künftige Wohngebiet wird im nördlichen Bereich den Geräuschemissionen der Bundesstraße ausgesetzt sein.

Am südlichen Gebietsrand wird eine überfahrbare Überflutungsmulde zur Sammlung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet angelegt. Der vorhandene Laugraben wird um etwa 25 m nach Süden verlegt und mit Niederschlagswasser aus dem neuen Baugebiet beaufschlagt: Über eine etwa 4.000 m² große Verrieselungsfläche, die nur geringfügige Anpassungen der vorhandenen Geländemulde erfordert, wird bei einer Einstauhöhe von max. 10 cm das Niederschlagswasser breitflächig in den Laugraben eingeleitet. Durch diese Maßnahmen lassen sich die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung im betreffenden Landschaftsausschnitt und die Wasserführung des Laugrabens deutlich reduzieren. Die Gewässerstruktur des Laugrabens kann im Rahmen der Verlegung verbessert werden. Die vorhandene Fettwiese im Bereich der Verrieselungsfläche kann sich bei extensiver Bewirtschaftung zu einer höherwertigen Feucht- oder Nasswiese. Der Lebensraumverlust für die Feldlerche kann mit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme kompensiert werden.

5 Empfohlene Maßnahmen

Neben den zwingend erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden folgende Maßnahmen zur Verminderung der umweltbezogenen Auswirkungen empfohlen und sollten aus Sicht der Verfasser zum Schutz von Natur und Umwelt und insbesondere auch des Landschaftsbildes in den Bebauungsplan als Festsetzungen übernommen werden:

- Oberbodenauftrag auf benachbarte Ackerflächen: Der Oberboden aus dem Planungsgebiet, der nicht innerhalb des Wohngebiets wiederverwendet werden kann, sollte auf geeignete, benachbarte Ackerflächen mit einer max. Auftragsstärke von 20 cm aufgebracht werden. Die Maß-

nahme ist fachkundig umzusetzen, um sowohl den aufzubringenden als auch den vorhandenen Humus in seiner Struktur und Ertragsfähigkeit zu schützen.

- Lockere Eingrünung des Wohngebiets in südlicher und östlicher Richtung: Um eine landschaftsgerechte Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes zu erreichen, ist hier eine lockere Bepflanzung vorzusehen. Je neu entstehendem Grundstück sollte ein standortgerechter Laubbaum folgender Arten (nach LfU 2002) zur freien Landschaft hin gepflanzt werden:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)

Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) (am östlichen Ortsrand)

Grau-Erle (*Alnus incana*) (am östlichen Ortsrand)

Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Echte Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Elsbeere (*Sorbus torminalis*)

Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)

Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)

Wild-Apfel (*Malus domestica*)

Holz-Birne (*Pyrus pyraster*)

Obst-Hochstämme in Sorten

- Pflanzung autochthoner standortgerechter Gehölzarten: Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen darf nur autochthones Pflanzmaterial standortgerechter Arten verwendet werden. Zur freien Landschaft hin sollten generell keine standortfremden Gehölze wie Thuja oder Zypressen verwendet werden.
- Naturnahe Gestaltung des Laugrabens als Wiesengraben mit nur leicht geschwungenem Verlauf und nur gering in das Gelände eingeschnittenem Bachbett.
- Ggf. Einsaat größerer, offener Bodenstellen der Verrieselungsfläche mit kräuterreichem, autochthonem Saatgut für Fettwiesen mittlerer bis feuchter Standorte (mind. 50 % Kräuteranteil), alternativ Saatgutübertragung von geeigneten, artenreichen Flächen. Extensive Bewirtschaftung der Verrieselungsfläche mit ein- bis dreimaliger Mahd ab Mitte Juni unter vollständigem Verzicht auf eine Düngung.

6 Quellenverzeichnis

KÜPFER (2010): Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand: Mai 2009 / ergänzt August 2010, Wolfschlugen

LfU (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (Hrsg.) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg – Das richtige Grün am richtigen Ort. Karlsruhe

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2009): Arten – Biotop – Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (Hrsg.) (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.

Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Umweltinformationssystem, http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN (Stand 03.06.2019)

ÖKVO - Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung) vom 19.12.2010 (GBl. 2010 S. 1089)

UM (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) (Hrsg.) (2011): Innere Werte im Siedlungsbestand, Beschleunigte Planung mit § 13 a BauGB – Handlungsleitfaden für Stadtplaner und kommunale Entscheidungsträger